

Sitzungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.10.2014	3
Vorlage BMPA/234/2014	3
TOP Ö 2 Änderungen bei der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	5
Vorlage BMPA/235/2014	5
Verfügung Jugendamt vom 29.10.2014 BMPA/235/2014	8
TOP Ö 3 1848er Gedächtnisstiftung: Mitglieder des Stiftungsrats	9
Vorlage Käm/211/2014	9
TOP Ö 4 Erhöhung der Eintrittspreise der kunst galerie fürth ab Januar 2015	12
Vorlage K/040/2014	12
Stammsatzung_Änderungsvorschlag K/040/2014	15
stammsatzung_staedtische_galerie_fuerth K/040/2014	18
Tischvorlage Gebührensatzung gal K/040/2014	22
TOP Ö 5 Neue Satzung für die städtischen Museen	24
Vorlage K/049/2014	24
40_12_museumssatzung_stadt_fuerth K/049/2014	27
Satzung für die Museen der Stadt Fürth StR NEU K/049/2014	31
TOP Ö 6 Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Stadtmuseums Fürth	32
Vorlage K/047/2014	32
Benutzungsrichtlinien StM Ludwig Erhard für StR K/047/2014	35
Gegenüberstellung der alten Satzung mit den neuen Benutzungsrichtlinien StM K/047/2014	44
Synopsis Gebuehren StM alt-neu K/047/2014	45
TOP Ö 7 Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseums der Stadt Fürth	46
Vorlage K/048/2014	46
Benutzungsrichtlinien mit Familienkarte für StR K/048/2014	49
Synopsis Gebuehren RFM alt-neu K/048/2014	57
Vergleich der Benutzerordnungen RFM alt-neu K/048/2014	58
TOP Ö 8 Vollzugsrichtlinie für Wahlwerbung der Parteien	59
Vorlage TfA/126/2014/1	59
Beiblatt Werbeträger für Wahlwerbung TfA/126/2014/1	62
Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien TfA/126/2014/1	63
Vollzugsrichtlinie.NEU TfA/126/2014/1	64
TOP Ö 9 Berufsschule II, Theresienstr. 15, 90762 Fürth, Umsetzung des Brandschutzkonzepts, Bauabschnitt I – Erneute Projektgenehmigung	66
Vorlage GWF/120/2014	66
Stadtratsbeschluss v. 24.10.12 GWF/120/2014	69
TOP Ö 10 Wirtschaftsplan 2015 der StEF	70
Vorlage - StEF StEF/059/2014	70
WIRTSCHAFTSPL_2015 StEF/059/2014	73

Beschlussvorlage

BMPA/234/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.10.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 22.10.2014 hat in der Sitzung vom 19.11.2014 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 24.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Harald Holmer

Telefon:
(0911) 974-1096

Beschlussvorlage

BMPA/235/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 19.11.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderungen bei der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1	

Beschlussvorschlag:

In den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wird auf Vorschlag der Agentur für Arbeit in Fürth als stellvertretendes beratendes Mitglied neu aufgenommen:

stellv. beratendes Mitglied - <u>alt</u> -:	stellv. beratendes Mitglied - <u>neu</u> -:
Bittel, Frank	Gutberlet, Regina

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.10.2014 hat die Agentur für Arbeit in Fürth oben genannte Änderungswünsche übermittelt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.		
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorlage

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 05.11.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

Änderungen bei der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

I. Die Agentur für Arbeit in Fürth hat mit Schreiben vom 22.10.2014 unten genannte Änderungswünsche übermittelt.

In den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wird auf Vorschlag der **Agentur für Arbeit in Fürth** als stv. beratendes Mitglied neu aufgenommen:

stv. beratendes Mitglied- <u>alt</u> -: B i t t e l Frank	stv. beratendes Mitglied – neu - : G u t b e r l e t Regina
--	--

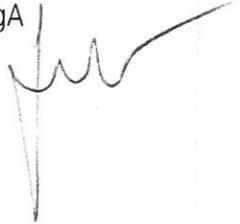
Einladungsadresse ist die Agentur für Arbeit in Fürth.

II. BMPA/SD - Herr Bauer m.d.B. um Behandlung im StR am 19.11.2014

III. JgA

29.10.2014

JgA



Beschlussvorlage

Käm/211/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

1848er Gedächtnisstiftung: Mitglieder des Stiftungsrats

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Für die 2014 begonnene Amtsperiode werden gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b) - f) der Stiftungssatzung neben den bereits bestellten Stadtratsmitgliedern (inkl. Pflugschaft) folgende Personen für den Stiftungsrat der 1848er Gedächtnisstiftung bestellt:

- Herr Rudolf Koch (Ev.-Luth. Kirche)
- Herr Markus Goller (Röm.-Kath. Kirche)
- Herr Bernhard Bytom (DGB)
- Frau Dr. Alexandra Latteier (IHK-Handel)
- Herr Hans-Joachim Horn (IHK-Industrie)
- Herr Heinz Hufnagel (Kreishandwerkerschaft)

Sachverhalt:

Gemäß der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung ist die Amtsperiode der Stiftungsräte an die des Stadtrates geknüpft. Vor diesem Hintergrund müssen die Bestellungen nach der diesjährigen Stadtratswahl noch erneuert werden.

Die benannten Personen waren bereits zum Ende der letzten Periode Mitglieder des Stiftungsrates. Sie werden erneut beziehungsweise weiterhin von den laut Stiftungssatzung vorschlagsberechtigten Stellen vorgeschlagen und haben sich mit einer (Wieder-)Bestellung einverstanden erklärt.

Bei den zu bestellenden Posten handelt es sich um stimmberechtigte Sitze im Stiftungsrat, welchem zudem drei bereits bestellte Mitglieder des Stadtrates sowie das mit der Pflugschaft des Städtischen Altenpflegeheims betraute Stadtratsmitglied angehören.

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 11.11.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Herr Ralph Dörnhöfer

Telefon: (0911) 974-1379

Beschlussvorlage

K/040/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Erhöhung der Eintrittspreise der kunst galerie fürth ab Januar 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002
 Stammsatzung – Änderungsvorschlag
 Gebührensatzung-Änderungsvorschlag 2014

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt der Änderung der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002 und der Aufhebung der Gebührensatzung zu.
 Der Kulturausschuss beschließt die Benutzungsrichtlinien für die kunst galerie fürth.
 Diese treten am 1.1.2015 in Kraft.

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Eintrittspreise fand Ende 2010 statt. Nachdem auch die Konkurrenz rundum die Preise erhöht hat, scheint es angebracht, hier nachzuziehen. Die Erhöhung soll aus praktischen Gründen (Wechselgeldproblem) und v.a. um für einen längeren Zeitraum keine weitere Erhöhung vornehmen zu müssen, prozentual hoch ausfallen (von € 2,- um 50% auf € 3,-).

Im Zuges dessen wird in der Stammsatzung der kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002 in § 7 Gebührenpflicht das Wort „Gebührensatzung“ durch das Wort „Benutzungsrichtlinien“ ersetzt. Die Gruppe der Berechtigten für einen ermäßigten Eintritt wird konkret benannt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			

Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Hans-Peter Miksch (gal)	Telefon: (0911) 974-1690
---	-----------------------------

Ortsrecht
Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

40-15

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 06. November 2002)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Ausstellung verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehende Vermögenswerte werden nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Betriebs der Ausstellungen in der städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsrichtlinien erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.

- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.



40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 06. November 2002)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Ausstellung verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehende Vermögenswerte werden nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Betriebs der Ausstellungen in der städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.
- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Benutzungsrichtlinien für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie)

Die Stadt Fürth erlässt folgende Benutzungsrichtlinien:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kunst galerie fürth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine/n Benutzende/n Auslagen, so sind diese neben der Benutzungsgebühr (Eintritt) zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, die die kunst galerie fürth nutzen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
2. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
3. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Für die Besichtigung der Wechselausstellungen der kunst galerie fürth werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:

Erwachsene	€ 3,00
Ermäßigte Personen	€ 1,00

- Gruppen (ab 10 Personen)
- Kinder oder Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr
- Schulklassen mit Lehrkraft
- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende
- Bundesfreiwilligendienstleistenden
- TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen Jahres
- TeilnehmerInnen des Freiwilligen Ökologischen Jahres
- Fürth-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber
- Schwerbehinderte (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren außerhalb schulischer Veranstaltungen haben freier Eintritt.

2. Der Zuschlag auf den Eintrittspreis bei einer Führung beträgt bei Einzelpersonen und Gruppen von Erwachsenen **€ 1,00**

Schüler im Klassenverband bleiben davon ausgenommen.
3. Teilnahme am kunstpädagogischen Programm € 3,00
Begleitpersonen sind frei.

4. Bei besonderen Anlässen können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 5 Besondere Ausstellungen und Sonderaktionen

1. Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder für zusätzliche Veranstaltungen im Rahmen von Ausstellungen (Vorträge, andere künstlerische Darbietungen u.ä.m.) kann die kunst galerie fürth eine höhere Gebühr / einen Aufschlag festsetzen.
2. Für Sonderaktionen oder für Verbundkarten mit anderen Kultureinrichtungen kann von den o.g. Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 1.1.2015 in Kraft.
Alle Regelungen, die diesen Benutzungsrichtlinien entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

K/049/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	einstimmig beschlossen
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Neue Satzung für die städtischen Museen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth (neu)

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt der Aufhebung der alten Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 und der Fassung vom 22. Juli 2009 (nicht veröffentlicht) sowie der Aufhebung sämtlicher Regelungen, die den neuen Benutzungsrichtlinien entgegenstehen oder diesen entsprechen zu. Die Aufhebung wird mit In-Kraft-Treten der neuen Benutzungsrichtlinien wirksam.

Der Kulturausschuss stimmt der Einführung der neuen Satzung für die städtischen Museen (Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und Rundfunkmuseum) zu. Diese ist Teil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Um neue Benutzungsrichtlinien und Gebühren im StM und im RFM erlassen zu können, ist die Aufhebung der alten Satzungen und die Einführung einer neuen Satzung nötig. Diese verweist für detailliertere Regelungen auf die ebenfalls neu zu verabschiedenden Benutzungsrichtlinien.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 11.11.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
--	--------------------------------



Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth (Museumssatzung) vom 16. Dezember 1998

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Besichtigung	2
§ 3 Verhalten	2
§ 4 Anordnungen für den Einzelfall	2
§ 5 Haftung	2
§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen	2
§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis	2
§ 8 Ort und Zeit der Benutzung	3
§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut	3
§ 10 Lichtbildaufnahmen	3
§ 11 Veröffentlichungen	3
§ 12 Sonstige Vorschriften	3
§ 13 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Satzung sind die Kunstsammlungen der Stadt Fürth, das Rundfunkmuseum und das Stadtmuseum.

§ 2 Besichtigung

Das Sammlungsgut in den Schauräumen kann während der öffentlich bekannt gegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.

§ 3 Verhalten

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Wer Sammlungsgut in einem Depot besichtigen oder zu anderen als Besichtigungszwecken benutzen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis erfolgt nach Antrag schriftlich oder mündlich.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.

§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Benutzer
 1. gegen die Bestimmung der §§ 3 und 4 verstoßen hat
 2. wiederholt fällige Gebühren nicht gezahlt hat

3. der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder sich die Museen die publizistische Auswertung vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund nach Abs. 1 eintritt oder bekannt wird.

§ 8 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Sammlungsgut kann nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den dafür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Zu Ausstellungen kann das Sammlungsgut außer Haus gegeben werden. Einzelheiten werden in einem Leihvertrag geregelt.

§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut

- (1) Das gewünschte Sammlungsgut wird den Benutzern nach Möglichkeit sofort vorgelegt.
- (2) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Gegenständen gleichzeitig ausgegeben werden.
- (3) Schäden am Sammlungsgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht verändert werden.

§ 10 Lichtbildaufnahmen

Den Benutzern kann gestattet werden, Aufnahmen vom Sammlungsgut selbst anzufertigen.

In diesem Fall hat der Benutzer auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug und das Negativ kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgut verfasst wurden, ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Bilder von Sammlungsgut veröffentlicht, so ist das Museum, zu dessen Bestand der Gegenstand gehört, zu nennen.

§ 12 Sonstige Vorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsrichtlinien für das Schloss Burgfarnbach und das Rundfunkmuseum vom 01.03.1998.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.

Beschlussvorlage

K/047/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	einstimmig beschlossen
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard (neu)
Gegenüberstellung der hauptsächlichen Veränderungen der alten und neuen
Benutzungsrichtlinien
Synopsis Gebühren (alt-neu)

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt den neuen Benutzungsrichtlinien von StM zu.
Die Anlage Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard ist Bestandteil des
Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach Fusion von Rundfunkmuseum (RFM) mit Stadtmuseum (StM) und Archiv (Arch) zu StAM
(Stadtarchiv und Museen) wurden eine Aktualisierung der derzeitigen Vermietungs-praxis und
die Einführung neuer Benutzungsrichtlinien nötig. Aus diesem Grund wurden zugleich die
Benutzungsrichtlinien StM überarbeitet, um eine Vereinheitlichung der Benutzungsrichtlinien der
städtischen Museen zu erreichen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
			<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 11.11.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StAM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
---	--------------------------------

Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard dient der Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Es ist ein kultureller Veranstaltungsort.

2. Museumsbesuch

2.1 Das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

2.3 Eintrittsgeld

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Besitzerinnen und -Besitzern sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.
- c) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Stadtführer und Stadtführerinnen im Rahmen der Vorbereitungen zu einer Führung durch das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard.
- d) Mitglieder des Fördervereins Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard unter Vorlage des Mitgliederausweises.
- e) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- f) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung
- g) Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partnern des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.
- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und Behinderten-Begleithunde.

2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.

2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

3. Nutzung der Räume des Stadtmuseums für private Zwecke

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Ein entsprechend ausgestatteter Tagungsraum samt technischer Ausstattung steht dafür zur Verfügung.

- 3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags. Die Preise richten sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme bzw. der Inanspruchnahme der technischen Ausstattung.
- 3.1.3 Die Personenzahl richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (v.a. Versammlungsstättenverordnung).
- 3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).
- 3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzer die entstandenen Kosten zu tragen.

3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

3.3 Nutzungszeiten

- 3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 8.30 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.
- 3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 22.00 Uhr (wegen der Wohnnutzung im Haus).
- 3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert im Nutzungsvertrag vereinbart.

3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Stadtmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

3.5 Nutzer/Veranstalter

- 3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

- 3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- 3.5.3 Das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.

3.6 Vertragsgegenstand

- 3.6.1 Vertragsgegenstand sind die im jeweiligen Vertrag genannten Räumlichkeiten des Stadtmuseums. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Podium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.
- 3.6.5 Eingebraachte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag

gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.

- 3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 16.00 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.
- 3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

3.7 Bewirtschaftung

- 3.7.1 Die gastronomische Bewirtschaftung wird im Einzelfall mit dem zuständigen Personal des Stadtmuseums abgesprochen. Diese Absprache fließt bindend in den Nutzungsvertrag ein.
- 3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Stadtmuseum gemietet werden.
- 3.7.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

3.8 Vertragsabschluss

- 3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.
- 3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

3.9 Rücktritt vom Vertrag

- 3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

- der Nutzer die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.9.3 Führt der Nutzer die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 Prozent der Grundmiete zu erheben.
- 3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

4. In-Kraft-Treten

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten sämtliche früheren Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Stadtmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard

Nutzungsentgelte

Für die Überlassung des Multifunktionsraums werden erhoben

- während der regulären Öffnungszeiten
 - pauschal 150,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) ohne Nutzung der technischen Ausstattung.
 - pauschal 200,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) mit Nutzung der technischen Ausstattung.
 - 70,- Euro für zwei Stunden ohne Nutzung der technischen Ausstattung, jede weitere Stunde 30,- Euro .
 - 100,- Euro für zwei Stunden mit Nutzung der technischen Ausstattung, jede weitere Stunde 35,- Euro.
 - jede weitere angefangene Stunde während der regulären Öffnungszeiten 30,- Euro, außerhalb der regulären Öffnungszeiten 50,- Euro.
- außerhalb der regulären Öffnungszeiten sowie an Wochenende, Sonn- und Feiertagen
 - pauschal 300,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) ohne Nutzung der technischen Ausstattung.
 - pauschal 350,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) mit Nutzung der technischen Ausstattung.
 - jede weitere angefangene Stunde 50,- Euro.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 Prozent des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Veranstaltungen des Fördervereins Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und des Geschichtsvereins Fürth sind im Rahmen der personellen Kapazitäten des Museums frei.

Die Personenzahl ist bei Tischbestuhlung auf 30, bei Reihenbestuhlung auf 80 Personen beschränkt. Weitere Bestuhlungsvarianten erfolgen nach Umsetzbarkeit.

Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Endreinigung: 40,- €.
2. Museumsführung: siehe hierzu den entsprechenden Aushang zu Preisen und Zeiten.

Die Anmietung der Räumlichkeiten beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, sowie einer WC-Anlage.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Gegenüberstellung der alten (1998) und neuen (2014) Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth

Satzungsgegenstand

Im Verhältnis zur alten Satzung von 1998 werden die neuen Richtlinien nun objektbezogen im Einzelnen geregelt. Waren 1998 noch Stadtmuseum, Rundfunkmuseum und die städtischen Sammlungen (Stadtarchiv) von einer Satzung umfasst, haben die jeweiligen Einrichtungen nun individuelle Regelungen.

Museumsbesuch/Besichtigung

Der Abschnitt ist nunmehr umfassender geregelt. Darin enthalten sind die Öffnungszeiten des Hauses, die Eintrittspreise und die Ermäßigungen. Weiterhin enthält dieser Abschnitt klare Regelungen und Festlegungen für den Aufenthalt und den Besuch im Stadtmuseum. In diesem Bereich sind die alten Regelungen der §§ 2, 3 und 4 der Satzung von 1998 enthalten. Durch die Regelungen im Bereich Nutzung mobiler Endgeräte und filmen und fotografieren ist die alte Regelung abgelöst. Darüber hinaus gibt es mehr Detailregelungen. Außerdem wird die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (Vermietung) geregelt. Da dieser Bereich in der alten Satzung von 1998 nicht vorhanden war, ist ein Vergleich nicht möglich.

Nutzungsentgelte

Bislang galten für die Anmietung des Multifunktionsraumes im StM unterschiedliche Preise von 50,- bis 300,- Euro je nach Nutzer, Nutzungsdauer und Ansprüchen an die Technik. Die neue Regelung sieht klarere Regeln und eine Unterscheidung zwischen einer Nutzung während der regulären Öffnungszeiten und nach den regulären Öffnungszeiten vor, so dass die Vermietungen in jedem Fall einen Gewinn für die Stadt abwerfen. Sollte die Anzahl der Vermietungen stark zunehmen, so können die Mehrkosten an Personal durch die Einnahmen gedeckt werden. Sollten die Vermietungen abnehmen, entsteht kein Verlust, da die Kosten immer gedeckt sind.

Vergleich der Gebühren im StM (alt und neu)

		Derzeit/seit Eröffnung 2010	NEU
1	Vermietung	50,- bis 300,00 €, durchschnittlich 150,00 €, abhängig von Raumnutzung (qm) und technischem Aufwand	150,-/200,-€ während der Öffnungszeiten 300,-/350,-€ außerhalb der Öffnungszeiten +WE
2	Getränke	nach Verbrauch	Nach Verbrauch
3	Endreinigung	40,00 €	Nach Bedarf, mind. 100,00€
4	Museumsführung	Nach Zeitaufwand zwischen 20,00 € und 40,00 €	Nach Zeitaufwand zwischen 20,00 € und 40,00 €

Beschlussvorlage

K/048/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	einstimmig beschlossen
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseums der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth (neu)
 Synopse der Änderungen der Gebühren für das Rundfunkmuseum
 Gegenüberstellung der hauptsächlichen Veränderungen der alten und neuen
 Benutzungsrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt den neuen Benutzungsrichtlinien von RFM zu.
 Die Anlage Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach Fusion von Rundfunkmuseum (RFM) mit Stadtmuseum (StM) und Archiv (Arch) zu StAM (Stadtarchiv und Museen) wurden eine Aktualisierung der derzeitigen Vermietungspraxis und die Einführung neuer Benutzungsrichtlinien nötig. Dies erfolgte in Rücksprache mit RpA und RA. Beispielsweise sind künftig während der Öffnungszeiten zwei Aufsichtspersonen nötig, bei Vermietungen eine Aufsichtsperson zum Schutz städtischen Eigentums und als Ansprechpartner für die Mieter. Die Erarbeitung der neuen Richtlinien erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben anderer Museen.

Hervorzuheben ist, dass das Rundfunkmuseum über die Vermietung des Museumscafés erhebliche Einnahmen für die Stadt erzielt. Seit Jahren erfolgte keine Anpassung des Mietpreises. Dies sind derzeit max. 250,- € je Vermietung. Mit Blick auf den städtischen Haushalt, ist daher dringend eine Anpassung erforderlich.

Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien haben zwei Teile. Der erste Teil regelt den normalen Besucherverkehr im Rundfunkmuseum (Zeiten, Preise, Verhaltensweisen u.a.). Der zweite regelt die Vermietung des Museumscafés für private Veranstaltungen und die bislang durch eine eigene Satzung geregelten Gebühren. Dabei wurden die Entgelte an den zu erwartenden

Beschlussvorlage

Aufwand durch das Museumspersonal angepasst. Die vorherige Satzung muss eigens aufgehoben werden.

Aufgrund der momentan rechtlich unsicheren Vermietungspraxis und der infolgedessen fehlenden Einnahmen ist der Beschluss des Ausschusses und des Stadtrates zur möglichst schnellen Umsetzung dringend erforderlich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 10.11.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
--	--------------------------------

Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Rundfunkmuseums Fürth. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Rundfunkmuseum dient der Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

2. Museumsbesuch

2.1 Das Rundfunkmuseum Fürth präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

2.3 Eintrittsgelder

Dauerausstellung

Erwachsene:	4,- €
Kinder/Ermäßigte:	3,- €
Schüler im Klassenverband:	2,- €/ Person, Führungszuschlag: 1,- €/Person
Kleine Familienkarte:	7,- € (2 Erwachsene, 1 Kind)
Große Familienkarte:	9,- € (2 Erwachsene, bis zu 3 Kinder)

Führungen (jeweils zzgl. Eintritt)

- bis 25 Personen: 25,- € pauschal
- über 25 Personen: 1,- €/Person
- Kinderführung: 15,- € pauschal (max. 15 Kinder)

Audioguide: 1,- €/ Person

Hörspiele

10,- €/ Person (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt und Führung)

Freies Hörspiel:

- Pauschale zur Vorbereitung: 35,- €

- Aufnahme: 20,- €/angefangene Stunde
- Nachbereitung: 10,- €/Person, mind. 50,- €

Kindergeburtstage

- unter 8 Jahren: 8,- €/ Teilnehmer,
mind. 64,- € (max. 2 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)
- über 8 Jahren: 10,- €/ Teilnehmer,
mind. 80,- € (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)

Buchungen können bis zu einer Woche vorher unentgeltlich abgesagt werden. Für Absagen die danach erfolgen bzw. für Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 50 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

Für Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen und andere Darbietungen, können gesonderte Preise erhoben werden.

2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Besitzerinnen und -Besitzern sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens (GFGF),
- c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung sowie
- e) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partner des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.
- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, sowie andere Begleittiere aus nachzuweisenden medizinischen Gründen.
- 2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- 2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

3. **Nutzung des Museumscafé für private Zwecke**

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Das Museumscafé im Rundfunkmuseum Fürth kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen für die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden.
- 3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags.
- 3.1.3 Die Personenzahl ist auf 50 begrenzt.
- 3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Regelungen von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).
- 3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzer die entstandenen Kosten zu tragen.

3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

3.3 Nutzungszeiten

- 3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 17.00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.
- 3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 1.00 Uhr des Folgetages.
- 3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert vereinbart.

3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Rundfunkmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

3.5 Nutzende/Veranstalter

- 3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten bzw. auf dem überlassenen Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- 3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- 3.5.3 Das Rundfunkmuseum Fürth ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und/oder groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.

3.6 Vertragsgegenstand

- 3.6.1 Vertragsgegenstand ist das Museumscafé samt Balkon. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Po-

dium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.

- 3.6.5 Eingebraachte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.
- 3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 18.30 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.
- 3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

3.7 Bewirtschaftung

- 3.7.1 Für die gastronomische Bewirtschaftung hat der Nutzer selbst zu sorgen. Allerdings können Getränke gegen Rechnung vom Rundfunkmuseum gestellt werden.
- 3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Rundfunkmuseum gemietet werden.
- 3.7.3 Auf Tischen im Außenbereich werden vom Rundfunkmuseum Aschenbecher in ausreichender Zahl bereitgestellt.
- 3.7.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

3.8 Vertragsabschluss

- 3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.
- 3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

3.9 Rücktritt vom Vertrag

- 3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.

- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - der/die Nutzende die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Nutzende keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.9.3 Führt der/die Nutzende die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er/sie verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 % der Grundmiete zu erheben.
- 3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

4. In-Kraft-Treten

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten sämtliche Satzungen der Gemeinde über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch die vom 16. Dezember 1998 in den Formen der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1999, vom 28. Juni/26. Juli 2006 und die Inhalte gemäß Referenten-Verfügung vom 28. Januar 2010. Ebenso treten sämtliche Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Rundfunkmuseums außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch diejenige vom 30. Mai 2001.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

Nutzungsentgelte

Für die Überlassung pro Veranstaltungstag (acht Stunden) werden pauschal erhoben für das Museumscafé: 350,- €

Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Einrichtung (Aufstellen der Tische und Stühle): 50,- €.
2. Nutzung der Espressomaschine: 15,- € (Kaffeebohnen und Milch sind mitzubringen!).
3. Nutzung von Geschirr und Besteck des Rundfunkmuseums inkl. Spülen: 75,-€.
4. Stellung von Dekorationsmaterial durch das Rundfunkmuseum: 20,- €.
5. Getränke: nach Bedarf.
6. Endreinigung: 100,- €.
7. Museumsführung: 25,- € (Die Führung dauert etwa eine Stunde und beginnt spätestens um 17.30 Uhr.)

Die Anmietung des Museumscafés beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, der Küche, des Balkons sowie einer WC-Anlage (Ebene 1) und gegebenenfalls des Museumsgartens.

Wird die Pauschalnutzungsdauer überschritten sind pro angefangener Stunde 50,00 € zu entrichten.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 Prozent des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich als netto zzgl. Mehrwertsteuer.

Vergleich der Gebühren im RFM (alt und neu)

		Alt (derzeit)	Neu
1	Vermietung	50,- bis 250,- €, durchschnittlich 200,- €, abhängig von der Anzahl der Gäste	350,- €
2	Einrichten des Cafés	frei	50,- €
3	Nutzung der Espressomaschine	10,- €	15,- €
4	Nutzung Geschirr, Spülen	50,- €	75,- €
5	Nutzung von Dekomaterial des Museums	frei	25,- €
6	Getränke	nach Verbrauch	nach Verbrauch
7	Endreinigung	frei	100,- €
8	Museumsführung	mind. 25,- €	mind. 25,- €

Alternativ können die Mieter die Punkte 2, 4 (nur Einweggeschirr), 5 und 7 auch selbst organisieren.

Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

Museumsbesuch

Der Abschnitt ist komplett neu. Er regelt Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Ermäßigungen und setzt Regeln für das Verhalten im Museum fest. Die Benutzungsrichtlinien von 1998 haben dies nicht getan.

Vermietungen

Die entsprechenden Teile sind präziser und verbindlicher formuliert. Die Regelungen sind daher leichter nachzuvollziehen.

Wesentliche Änderungen betreffen:

- Preise (siehe Synopse)
- Anzahl der Gäste
 - Die Vorgaben des Rechtsamtes führen zu einer Reduzierung der erlaubten Personenzahl von 120 auf 50.
- Räumlichkeiten
 - Nach den Vorgaben des Rechtsamtes werden künftig nur noch das Museumscafé, ein angrenzender Raum und die Rasenfläche vor dem Gebäude vermietet. Vorher wurde das gesamte Museum vermietet.
- Personal
 - Künftig wird aus Sicherheitsgründen eine Aufsichtsperson die private Feier begleiten, die zugleich als Ansprechpartner für die Gäste dient. Das war bislang nicht immer der Fall.
- Zeiten
 - Das Museumscafé wird künftig erst nach 17.00 Uhr für private Feiern vermietet. Die Ausstellungsräume werden nicht mehr vermietet, da zur Überwachung aus Sicherheitsgründen mehrere Aufsichtspersonen nötig wären, deren Finanzierung die Vermietung unattraktiv machen würde.

Beschlussvorlage

TfA/126/2014/1

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	12.11.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Vollzugsrichtlinie für Wahlwerbung der Parteien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Folgende Referenzvorlage vorhanden:
TfA/126/2014**

Anlagen:

Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien
Beiblatt „Auflagen und Bedingungen ...“
Vollzugsrichtlinie NEU“

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

In Abänderung der bisherigen Vollzugsrichtlinie für Wahlwerbung wird Gebührenfreiheit gewährt für maximal **150 Standorte pro Wahltermin**, und zu dieser Wahl zugelassener Partei, wobei die Anbringung von Werbeträgern mit maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (sog. Dreieckständer) als ein Standort gelten. **Dies betrifft auch Hohlkammerplakate.**

Sachverhalt:

Unter dem Eindruck der letzten Wahlen erging an die Verwaltung der Auftrag Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien zu erarbeiten und diese in einer Vollzugsrichtlinie zusammenzufassen.

Eine entsprechende Empfehlung erging durch den Ältestenrat.

Die Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien, das den jeweiligen Erlaubnisbescheiden beiliegende Beiblatt „Auflagen und Bedingungen ...“ sowie die neu erarbeitete Vollzugsrichtlinie liegen bei.

Beteiligungen

Beschlussvorlage

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 31.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung

1. Aufstellung

Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und deren Bestandteilen (z. B. Gehwege, Radwege, Straßenbegleitgrün). Er berechtigt nicht zur Aufstellung auf oder an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen und Kunstobjekte).

Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen und zu befestigen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Hohlkammerplakate können in einer Höhe von ca. 30 cm (Unterkante) angebracht werden).

2. Straßeneinmündungen und Kreuzungen

Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

3. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:

- an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr,
- im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen),
- an Aluminium und Stahlgeländern,
- an Bäumen
- innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen,
- im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten:
 - Würzburger/Kapellenstraße
 - Poppenreuther Brücke
 - Zirndorfer Brücke
 - Billiganlage
 - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde auf Erlass von Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind unverzüglich nachzukommen. Die Straßenverkehrsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Plakatständer zu entfernen.

4. Erscheinungsbild

Für ein ordentliches Erscheinungsbild ist kontinuierlich zu sorgen.

Für die zu klebenden Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).

Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Beschädigte Plakatträger oder herunterhängende Plakate sind sofort auszutauschen.

5. Haftung

Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Werbemaßnahmen entstehen, übernimmt der Sondernutzungsnehmer die alleinige Haftung.

6. Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

Zu widerhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien

Rechtsgrundlagen: Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth

1. Gem. § 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung kann „....Gebührenfreiheit ganz oder teilweise gewährt werden für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.“

Die Verwaltung schlägt vor, die kostenfreien Plakatstandorte auf 100 pro zugelassene, an der jeweiligen Wahl teilnehmende Partei zu begrenzen (Stadt Nürnberg: 500).

Bisherige Gepflogenheit in Fürth: eine Limitierung existierte nicht. Der ungefähre Bestand an Werbeträgern bei den Parteien belief sich auf ca. 120 Dreieckständer pro Partei plus Hohlkammerplakate.

Hinweis: Die Kontingentierung kann sich aus Rechtsgründen nur auf die Gebührenfreiheit beziehen. Das Recht der Parteien, im Rahmen der Sondernutzungssatzung weitere Standorte gebührenpflichtig zu beantragen bleibt unberührt (so die bisherige Praxis in Fürth und Nürnberg).

2. Die Verwaltung schlägt des Weiteren vor, die „Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern“ (siehe Anlage), die bisher von der Verwaltung erlassen wurden (wie in Nürnberg), in einer Vollzugsrichtlinie zusammenzufassen und vom Stadtrat beschließen zu lassen.
3. Die Vollzugsrichtlinie soll die bisherige Fürther Praxis im Wesentlichen beinhalten.

Vollzugsrichtlinie zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und § 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth

Die nachfolgende Vollzugsrichtlinie regelt die Aufstellung von Werbeträgern zur politischen Wahlwerbung der für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien auf öffentlichem Verkehrsgrund.

1. Es wird Gebührenfreiheit gewährt für maximal 150 Standorte pro Wahltermin und zu dieser Wahl zugelassener Partei, wobei die Anbringung von Werbeträgern mit maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (sog. Dreieckständer) als ein Standort gelten. Dies gilt auch für Hohlkammerplakate.
2. Der gebührenfreie Zeitraum beginnt am 43. Tag vor dem Wahltag.
3. Werden über die Kontingentierung hinaus bzw. vor dem gebührenfreien Zeitraum Werbeträger aufgestellt ist hierfür die gem. Pos. 13 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses festgelegte Sondernutzungsgebühr von 0,25 € pro Stück und Tag zu bezahlen.
4. Vor Aufstellung der Werbeträger ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbauamt zu beantragen. Die Parteien erhalten auf ihren Antrag hin einen Erlaubnisbescheid.
5. Allgemeine Regeln für die Aufstellung
 - 5.1. Die Aufstellung von Großplakatständern oder Werbeträgern mit einem DIN A0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
 - 5.2. Ein Aufstell- oder Befestigungsort darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden. Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht werden.
 - 5.3. Die Werbeträger sind stand- und verkehrssicher aufzustellen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden.
 - 5.4. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Hohlkammerplakate und Ähnliche können in einer Höhe von ca. 30 cm - Unterkante Werbeträger über dem Erdboden - angebracht werden).
 - 5.5. Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke, Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.
 - 5.6. Es ist kontinuierlich für ein ordentliches Erscheinungsbild zu sorgen. Für zu klebende Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).
 - 5.7. Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren. Beschädigte Werbeträger oder herunterhängende Plakate sind dabei sofort auszutauschen bzw. zu entfernen.

6. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen nicht angebracht/aufgestellt werden:

- 6.1. an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen oder Kunstobjekte)
- 6.2. an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr
- 6.3. im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen)
- 6.4. an Aluminium- und Stahlgeländern
- 6.5. an Bäumen
- 6.6. innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen
- 6.7. im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten
 - Würzburger Straße/Kapellenstraße
 - Poppenreuther Brücke
 - Zirndorfer Brücke
 - Billinganlage
 - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

7. Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

8. Haftung

Die Werbeträger sind Eigentum der jeweiligen Partei. Bei eventuellen Personen- bzw. Sachschäden die im Zusammenhang mit Werbeträgern entstehen liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.

9. Entfernung

Die Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

Stadt Fürth - Tiefbauamt

Beschlussvorlage

GW/120/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	12.11.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Berufsschule II, Theresienstr. 15, 90762 Fürth, Umsetzung des Brandschutzkonzepts, Bauabschnitt I – Erneute Projektgenehmigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

GW/NG/ -Ho

Anlagen:

Stadtratsbeschluss v. 24.10.2012

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss befürwortet die erneute Projektgenehmigung gemäß Vorlage des Baureferats in Höhe von 610.000,- €.

Der Stadtrat erteilt die erneute Projektgenehmigung gemäß Vorlage des Baureferats in Höhe von 610.000,- €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel bereitzustellen.

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme sollte in den Sommerferien 2014 durchgeführt werden. Die Submissionsergebnisse haben jedoch eine deutliche Überschreitung der vorhandenen Mittel gezeigt. Daraufhin wurde mit dem Fördergeber vereinbart, aufgrund der Nichtfinanzierbarkeit der Maßnahme die Ausschreibungen aufzuheben und eine Kostenberechnung zu erstellen, die der derzeitigen konjunkturellen Situation angepasst ist. Ein Förderbescheid lag der Stadt Fürth noch nicht vor, lediglich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Aufhebung und Einreichung eines neuen Förderantrags ist nicht förderschädlich.

Der aktualisierte Förderantrag wurde eingereicht, der Förderbescheid der Reg. von Mittelfranken in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (alle Kosten ohne KG 700 Nebenkosten) liegt zwischenzeitlich vor.

Die Summe der Projektkosten erhöht sich von 300.000 € auf 610.000 €.

Die Kostensteigerung resultiert aus der aktuellen Kostenberechnung auf Grundlage der aktuell hohen Baupreise, nicht aus Änderungen der Planung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 610.000 €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	HHSt 2402.9400.0000 Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: In o. g. HHSt sind 300.000 € veranschlagt. Die Mehrkosten von 310.000 € können über die Fortschreibungsliste beantragt werden.			

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger beteiligt	Gebäudewirtschaft Fürth	28.10.2014
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Anneliese Hiepel	28.10.2014
Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	28.10.2014
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Frau Marlies Hofmann	Telefon: (0911) 974-3412
---	-----------------------------

Beschluss

Teilweise Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Berufsschule II, Theresienstr. 15, 90762 Fürth - Projektgenehmigung -

I. Beschluss

Gremium **Stadtrat am 24.10.2012**

Sitzungsteil: **TOP: 7 - öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis		Ja:	Nein:
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich		
<input checked="" type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt		
Abstimmungsvermerke:			

Von den Ausführungen der Verwaltung über die nur teilweise Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Höhe von 300.000,00 € wird Kenntnis genommen.
Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung gemäß Vorlage des Baureferats vom 01.06.2012

II. Eintrag in die Niederschrift

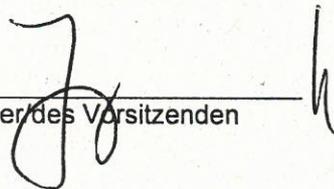
SP-Nr.: 1290 Jh

III. Rf. V

φ GWF

Fürth, 24.10.2012

Unterschrift der/des Vorsitzenden



Die Übereinstimmung
mit dem Original
wird bestätigt.
Fürth, 30.10.12
Stadt Fürth



31.10.12
I GWF/NG 2 k
GWF/kB 2 k
II Abgabe Sek

Beschlussvorlage

StEF/059/2014

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	12.11.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	19.11.2014	öffentlich - Beschluss	

Wirtschaftsplan 2015 der StEF

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Wirtschaftsplan 2015 der StEF zur Kenntnis.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Wirtschaftsplan 2015 der Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur Beschlussfassung.

Der Stadtrat beschließt Wirtschaftsplan 2015 der Stadtentwässerung Fürth.

Sachverhalt:

Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss für die StEF in allen Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die wesentlichen Eckdaten des WiPI 2015 werden nachstehend zur Kenntnis gegeben.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

schließt im

Erfolgsplan

mit Erträgen von	27.181.600 €
und Aufwendungen von	25.243.349 €

und im

Vermögensplan

mit Einnahmen von	48.623.498 €
und Ausgaben von	48.623.498 €

ab.

Beschlussvorlage

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen
für Investitionen wird festgesetzt auf 18.052.000 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
im Vermögensplan beläuft sich

im Jahr 2016 auf	28.100.000 €
im Jahr 2017 auf	17.765.000 €
und im Jahr 2018 auf	4.450.000 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach
dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 4.500.000 €

Die nicht verbrauchten Kreditermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 21.960.070 Euro werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 kraft Gesetz (Art. 71 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO) auf das Wirtschaftsjahr 2015 übertragen und stehen dort neben den Ansätzen für 2015 für Investitionen zur Verfügung.

Weitergehende Informationen sind dem WiPl zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€		
<u>Veranschlagung im Wirtschaftsplan</u>								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:								

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 05.11.2014

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth Dagmar Förster

WIRTSCHAFTSPLAN

der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

für das Wirtschaftsjahr 2015

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN ZUM WIRTSCHAFTSPLAN	3
2	ERFOLGSPLAN	4
	Erläuterungen zum Erfolgsplan	8
3	VERMÖGENSPLAN	11
	Erläuterungen zum Vermögensplan	11
4	INVESTITIONSPLAN	12
5	FINANZPLAN	14
	Erläuterungen zum Finanzplan	15
6	STELLENPLANAUSZUG	16
7	SCHLUSSBEMERKUNG	17

Geschäftsbetrieb

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wird seit Jahresbeginn 2006 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern. Dies wurde in der Betriebssatzung festgelegt, welche die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ergänzt.

Bereits ein Jahr vorher löste die kaufmännische die bis dahin kameral geführte Buchführung ab.

Abwassergebühren

Nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden für die Abwasserbeseitigung Gebühren von den Abwasserschuldnern erhoben. Deren Erhebung richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Im Jahr 2006 wurde der getrennte Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Stadtgebiet Fürth eingeführt. Durch diesen Maßstab wird eine verursachungsgerechte Verteilung der nach KAG umlagefähigen Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser erreicht. Das erzielte Gebührenaufkommen soll dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderungen von einrichtungsbezogenen Abgaben decken.

Die Gebühren (§ 15 BGS-EWS) betragen

pro 1 m³ Schmutzwasser (nach modifizierter Trinkwassermenge) **1,80 €**,

pro 1 m² befestigte Fläche Niederschlagswasser **0,66 €**.

Auf der Grundlage des vorliegenden Erfolgsplans kann bei Annahme eines vierjährigen Kalkulationszeitraums von 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2016 davon ausgegangen werden, dass die Gebührenhöhe nicht ansteigt.

2 ERFOLGSPLAN

	Beschreibung	IST 2013 EUR	PLAN 2014 EUR	PLAN 2015 EUR	PLAN 2016 EUR	PLAN 2017 EUR	PLAN 2018 EUR
1	Umsatzerlöse						
40000	Schmutzwassergeb. (Gemeinden)	11.546.930	11.300.000	11.300.000	11.300.000	12.430.000	12.430.000
40010	Niederschlagswassergeb. von Dritten (Stadt)	4.852.603	4.851.000	4.851.000	4.851.000	5.336.100	5.336.100
40015	Niederschlagswassergeb. öff. Verkehrsgrund (Stadt)	2.800.000	3.280.000	3.280.000	3.500.000	3.600.000	3.600.000
40020	Starkverschmutzungszuschlag	148.281	128.000	148.000	148.000	148.000	148.000
40100	Schmutzwassergeb. (Gemeinden)	4.498	0	4.000	4.000	4.000	4.000
40110	Niederschlagswassergeb. (Gemeinden)	0	0	0	0	0	0
40190	Zusammengef. Kanalbenutzungsgeb. (Gemeinden)	3.074.300	3.074.000	3.200.000	3.200.000	3.227.700	3.227.700
40200	Abwassergeb. Sondertarife	0	0	0	0	0	0
42000	Kanalspülung / Sinkkastenreinigung	98.794	100.000	130.000	130.000	130.000	130.000
42300	Kraftwärmekopplungszulage (KWK)	131.372	0	132.000	132.000	132.000	132.000
43000	Anordnung zum Kanalschluss	0	0	0	0	0	0
43020	Erteilung Kanalauskunft	7.161	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
43030	Erteilung Anschluss- und Benutzungsgenehmigung	101.514	80.000	100.000	100.000	100.000	100.000
43040	Anordnung nachträgl. Aufl. Widerruf, Genehmigung	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
43060	Einzelfallanordnung Erfüll. satz. gem. Verpflichtung	5.960	2.500	5.000	5.000	5.000	5.000
43100	Probenahme zur Abwasseruntersuchung	0	0	0	0	0	0
43190	Sonst. Amtshandlungsgebühr	1.750	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
43200	Untersuchungsgebühren	16.590	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	Zwischensumme zu 1	22.790.653	22.840.200	23.174.700	23.394.700	25.137.500	25.137.500
2	Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen / unfertigen Erzeugnissen						
	Zwischensumme zu 2	0	0	0	0	0	0
3	Andere aktivierte Eigenleistungen						
51000	Aktivierte Eigenleistungen für tarifl. Beschäftigte	441.817	550.000	550.000	550.000	550.000	550.000
51020	Aktivierte Bezüge Beamte	1.691	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	Zwischensumme zu 3	443.508	555.000	555.000	555.000	555.000	555.000
4	Sonstige betriebl. Erträge						
53010	Gewinn aus dem Abgang v. Anlageverm.	1.412.675		0	0	0	0
53310	Erträge aus Schadenersatzleistungen	0	0	0	0	0	0
53320	Versicherungsentschädigungen	0	0	0	0	0	0
53350	Erträge aus Zulagen und Zuschüssen	72.546	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
53390	Erträge aus Mahngebühren, Mahnausl. u. Vollstreckungsank.	1.287	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
53391	Erträge aus Säumniszuschlägen	638	700	1.500	1.000	1.000	1.000
53392	Erträge aus Mahngebühren, Säumniszuschläge	0	0	0	0	0	0
53393	Erträge aus Leistungsbescheiden	0	0	0	0	0	0
53395	Erträge aus eig. Vollstreckungskosten (ohne GV-Kosten)	278	0	0	0	0	0
53396	Erträge aus GV-Kosten	2	0	0	0	0	0
53397	Erträge aus Auslagen, Porti etc.	756	600	600	600	600	600
53398	Andere periodenfremde Erträge	0	0	0	0	0	0
53399	Andere sonstige betriebl. Erträge	-393	20.000	13.000	13.000	13.000	13.000
62110	Zinsen aus Kassenguthaben (Stadt)	0	0	0	0	0	0
	davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil						
41000	Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen des Bundes	0	281.000	279.000	276.200	273.400	270.700
41010	Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen des Landes	0	0	0	0	0	0
41090	Erträge aus der Auflösung sonstiger Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
41100	Erträge aus der Auflösung von Beiträgen		940.000	975.100	965.400	955.700	946.200
41190	Erträge aus der Auflösung von sonst. Ertragszuschüssen	0	0	0	0	0	0
41993	Erträge aus der Auflösung RS Gebührenüberdeckung	0	1.200.000	2.126.000	2.126.000	1.000.000	1.000.000
41994	Aufwend. A. Zuführung z. RS Gebührenüberdeckung	-1.000.000	0	0	0	0	0
	Zwischensumme zu 4	487.789	2.493.500	3.446.400	3.433.400	2.294.900	2.282.700

	Beschreibung	IST 2013 EUR	PLAN 2014 EUR	PLAN 2015 EUR	PLAN 2016 EUR	PLAN 2017 EUR	PLAN 2018 EUR
5	Materialaufwand:						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54100	Strombezug	-693.937	-683.400	-683.000	-696.700	-710.600	-724.800
54110	Gasbezug	-130.578	-151.000	-130.000	-132.600	-135.300	-138.000
54120	Wasserbezug	-47.406	-70.400	-52.000	-53.000	-54.100	-55.200
54300	Hilfs- u. Betriebsst.	-636.805	-596.200	-596.200	-608.100	-620.300	-632.700
54500	Materialdirektverbrauch	-102.849	-120.000	-171.000	-174.400	-177.900	-181.500
54700	Abwasserabgabe	-997.473	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000
54900	Werkzeuge u. Kleingeräte	-13.412	-16.000	-16.000	-16.300	-16.600	-16.900
54990	And. sonst. Materialaufwand	-80.690	-61.200	-73.000	-74.500	-76.000	-77.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54600	Rechengutentsorgung	-27.422	-29.400	-26.000	-26.500	-27.000	-27.500
54601	Sandfanggutentsorgung	-27.511	-30.600	-30.600	-31.200	-31.800	-32.400
54602	Klärschlamm entsorgung	-673.777	-707.900	-700.000	-714.000	-728.300	-742.900
54610	Aufw end. f. Wartungen (sow . n. Kto. 5973/83)	-278.139	-306.000	-300.000	-306.000	-312.100	-318.300
54620	Aufw end. f. Inspektionen (sow . n. Kto. 5973/83)	-37.525	-30.600	-35.000	-35.700	-36.400	-37.100
54630	Aufw end. f. Instandhaltg. (sow . n. Kto. 5973/83)	-103.822	-1.050.000	-1.005.000	-660.000	-365.000	-620.000
54690	Sonst. Aufw end. f. bezogene Leistungen	-555.182	-520.000	-570.000	-581.400	-593.000	-604.900
	Zwischensumme zu 5	-4.406.528	-5.372.700	-5.387.800	-5.110.400	-4.884.400	-5.209.700
6	Personalaufwand:						
	a) Löhne und Gehälter						
55003	Leistungsprämie (Lohnempf.)	-72.875	-67.000	-69.000	-71.100	-73.200	-75.400
55080	Aufw end. f. ABM-Kräfte	0	0	0	0	0	0
55100	Gehälter	-4.227.253	-4.387.700	-4.400.000	-4.532.000	-4.668.000	-4.808.000
55101	Job-Ticket	-976	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
55110	Aufw . f. RS nicht gen. Urlaub (Gehaltsempf.)	-9.658	0	0	0	0	0
55120	Aufw . f. RS geleist. Überstd.(Gehaltsempf.)	-21.116	0	0	0	0	0
55190	Pauschalierte LoSt	-24.697	-26.600	-26.600	-26.600	-26.600	-26.600
55200	Beamtenbezüge	0	0	0	0	0	0
55201	Job-Ticket (Beamte)	0	0	0	0	0	0
55290	Pauschalierte LoSt Beamte	0	0	0	0	0	0
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
56100	AG-Anteile SV	-844.675	-845.600	-861.100	-886.900	-913.500	-940.900
56200	BG-Beiträge	-17.075	-17.000	-17.500	-18.000	-18.500	-19.100
56300	Beiträge ZVK Lohnempf.	0	0	0	0	0	0
56400	Beiträge ZVK Gehaltsempf.	-337.243	-340.300	-360.000	-370.800	-381.900	-393.400
56600	Beih. u. Unterstütz. (Lohnempf.)	-288		-400	-400	-400	-400
56610	Beih. u. Unterstütz. (Gehaltsempf.)	0	0	0	0	0	0
56620	Beih. u. Unterstütz. (Beamte)	0	0	0	0	0	0
56720	Versorgungsaufwendungen (Beamte)	0	0	0	0	0	0
	davon für Altersversorgung						
56300	Beiträge ZVK Lohnempf.	0	0	0	0	0	0
56400	Beiträge ZVK Gehaltsempf.	-337.243	-340.300	-360.000	-370.800	-381.900	-393.400
56720	Versorgungsaufwendungen (Beamte)	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme zu 6	-5.555.856	-5.685.800	-5.736.200	-5.907.400	-6.083.700	-6.265.400
7	Abschreibungen:						
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
57xxx		-5.327.596	-5.785.657	-6.478.322	-7.422.976	-8.152.235	-9.026.471
	davon nach §253 Abs.2 Satz3 HGB						
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
		0	0	0	0	0	0
	davon nach §253 Abs.2 Satz3 HGB						
	Zwischensumme zu 7	-5.327.596	-5.785.657	-6.478.322	-7.422.976	-8.152.235	-9.026.471

	Beschreibung	IST 2013 in €	PLAN 2014 in €	PLAN 2015 in €	PLAN 2016 in €	PLAN 2017 in €	PLAN 2018 in €
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen						
58111	Verlust aus Anlageabgängen	0	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
58301	Abschreibungen auf Forderungen	-4.031	-26.000	-26.000	-26.000	-26.000	-26.000
59000	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	-827.862	-827.200	-840.500	-857.300	-874.400	-891.900
59001	Aufw end. f. Personalgestellung Stadt Fürth	-521.745	-496.700	-540.000	-550.800	-561.800	-573.000
59100	Mieten	-56.167	-59.600	-57.400	-58.500	-59.700	-60.900
59101	Pachten	0	0	0	0	0	0
59110	Leasing v. Betriebs- und Geschäftsausss.	0	0	-38.400	-38.400	-38.400	-38.400
59125	Beiträge Wirtschaftsverb., Berufsvertret. usw.	-8.853	-5.200	-9.000	-9.200	-9.400	-9.600
59200	Beiträge Gebäudeversicherungen	-7.980	-12.000	-11.000	-11.200	-11.400	-11.600
59210	Beiträge Haftpflichtversicherung	-45.662	-50.000	-50.000	-51.000	-52.000	-53.000
59290	Beiträge sonst. Versicherungen	-21.855	-16.300	-16.000	-16.300	-16.600	-16.900
59300	Labormaterial	-33.226	-30.000	-30.000	-30.600	-31.200	-31.800
59310	Büromaterial	-10.296	-9.400	-9.400	-9.600	-9.800	-10.000
59320	Aufw end. f. Druck u. Vervielfältigung	-8.197	-10.300	-9.000	-9.200	-9.400	-9.600
59333	Gesetz-, Verordnungs- u. Amtsblätter	-6.196	-5.500	-5.800	-5.900	-6.000	-6.100
59339	Zeitungen, Zeitschr., Bücher u. So. Fachlit.	-6.595	-7.000	-7.000	-7.100	-7.200	-7.300
59400	Porto, Frachten u. ähnl. Aufw end.	-3.496	-2.800	-3.000	-3.100	-3.200	-3.300
59410	Telefon, Telefax	0	0	0	0	0	0
59411	Internet	0	0	0	0	0	0
59419	Sonst. Aufw end. f. Telefon u. Datenübertr.	-104.596	-122.800	-115.000	-117.300	-119.600	-122.000
59500	Bekanntmachungen	-2.611	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
59510	Aufw end. f. Personalgewinnung	-6.175	-2.400	-3.800	-3.900	-4.000	-4.100
59520	Öffentlichkeitsarbeit		-5.300	-8.000	-8.000	-5.500	-5.600
59600	Fahr-/Flugkosten	-511	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
59601	Tagegeld	-610	-2.400	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
59602	Übernachtungsgeld	-976	-3.000	-3.000	-3.100	-3.200	-3.300
59603	Nebenkosten	-285	-600	-600	-600	-600	-600
59620	Aufw end. f. Gästebewirtung	-118	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
59630	Repräsentationsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
59700	Laufende Lizenzaufwendungen	-19.145	-24.500	-20.000	-20.400	-20.800	-21.200
59701	Aufw end. f. Updates	-6.630	-9.000	-5.600	-5.700	-5.800	-5.900
59710	Aufw end. f. technische Beratungen	-11.416	-130.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
59711	Aufw end. f. wirtschaftliche Beratungen	-12.600	-24.000	-24.000	-24.500	-25.000	-25.500
59712	Aufw end. f. Kassen-, Rechnungs- und Abschlussprüfung	-19.500	-24.000	-24.000	-24.500	-25.000	-25.500
59713	Gebühren technische Prüfungen	-34.230	-20.000	-20.000	-20.400	-20.800	-21.200
59720	Gerichts-, Notariats- u. Prozeßgebühren	-15.780	-30.000	-30.000	-30.600	-31.200	-31.800
59721	Aufw end. f. Mahn- u. Vollstreckungsw.	-1.697	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
59730	Aufw end. f. Wartungen (ohne Fzg.)	-18.116	-18.000	-33.000	-33.700	-34.400	-35.100
59731	Aufw end. f. Inspektionen (ohne Fzg.)	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
59732	Aufw end. f. Instandhaltg. (ohne Fzg.)	-6.069	-6.000	-6.000	-6.100	-6.200	-6.300
59740	Einhebungspauschalen Zählerablesungen	-327.996	-330.000	-330.000	-336.600	-343.300	-350.200
59749	And. sonst. Dienst- u. Fremdleistungen	-52.816	-100.000	-100.000	-102.000	-104.000	-106.100
59800	Aufw end. f. Zahlungsverkehr, Kto.geb.	-450	-400	-400	-400	-400	-400
59820	Aufw end. f. Aus- u. Fortbildung, Umschulung	-14.933	-32.000	-28.000	-28.600	-29.200	-29.800
59821	Zuschüsse Verpflegung (ohne Reiseko.)	0	0	0	0	0	0
59829	Sonst. freiwillige soziale Aufw end.	-1.223	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
59830	Aufw end. f. Fzg.wartg.u.-inspekt. / Reifen	-24.638	-32.000	-32.000	-32.600	-33.300	-34.000
59831	Aufw end. f. Fahrzeugreparaturen	-75.560	-65.000	-84.000	-85.700	-87.400	-89.100
59832	Aufw end. f. Unfallinstandsetzung	0	0	0	0	0	0
59833	Brenn-, Treib- und Schmierstoffe (soweit nicht Kontogruppe 54)	-95.308	-120.000	-100.000	-105.000	-110.300	-115.800
59836	Beiträge Fahrzeugversicherungen	-12.833	-12.000	-13.000	-13.300	-13.600	-13.900
59839	Sonst. Aufw end. für Fahrzeuge	-17.108	-18.000	-18.000	-18.400	-18.800	-19.200
59843	Aufw end. f. Heizöl	-10.004	-18.000	-18.000	-18.900	-19.800	-20.800
59845	Aufw end. f. Gebäudereinigung (incl. GWF)	-146.103	-120.000	-120.000	-122.400	-124.800	-127.300
59846	Aufw end. f. Fremdreinigung	-1.641	-3.000	-3.000	-3.100	-3.200	-3.300
59849	Sonst. Aufw end. a.d. Gebäudevorhaltg.	-114.413	-135.000	-150.000	-153.000	-156.100	-159.200
59891	Aufw end. f. Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstung	-31.832	-30.000	-32.000	-32.600	-33.300	-34.000
59892	Arzneien u. Verbandsmaterial	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
59895	Werkzeuge u. Kleinger. (sow.n.Kto.gr. 54)	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
59899	Sonst. Betriebsbedarf	-28.867	-24.000	-25.000	-25.500	-26.000	-26.500
	davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil						
	Zwischensumme zu 8	-2.780.951	-3.062.200	-3.143.700	-3.205.900	-3.266.900	-3.331.900

	Beschreibung	IST 2013 EUR	PLAN 2014 EUR	PLAN 2015 EUR	PLAN 2016 EUR	PLAN 2017 EUR	PLAN 2018 EUR
9	Erträge aus Beteiligungen						
	davon aus verbundenen Unternehmen						
	Zwischensumme zu 9	0	0	0	0	0	0
10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
	davon aus verbundenen Unternehmen						
	Zwischensumme aus 10	0	0	0	0	0	0
11	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
62100	Zinsen a. Tagesgeld- und Festgeldguth.	8.275	5.000	5.000	2.100	2.100	2.100
62130	Ertr. a. Verzugszinsen	-12	500	500	500	500	500
	davon aus verbundenen Unternehmen						
	Zwischensumme aus 11	8.263	5.500	5.500	2.600	2.600	2.600
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
	Zwischensumme aus 12	0	0	0	0	0	0
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
65101	Zins.aufw. mit.-u.langfr. Verb. gg. Kreditinst.	-3.245.105	-3.996.898	-3.577.266	-3.459.490	-3.455.165	-3.475.214
65103	Zins.aufw. mit.-u.langfr. Verb. gg. Stadt	-899.096	-729.574	-906.506	-775.881	-645.256	-514.631
65120	Zins.aufw. kurzfr. Verb. gg. Kreditinst.	-2.412	-15.000	-10.000	-6.000	-6.000	-6.000
65170	Abgrenzung Zinsveränderungen + 65190	0	0	0	0	0	0
65180	Verzugszinsen	-9	0	0	0	0	0
	davon aus verbundenen Unternehmen						
	Zwischensumme aus 13	-4.146.622	-4.741.472	-4.493.772	-4.241.371	-4.106.421	-3.995.845
14	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.512.660	1.246.371	1.941.806	1.497.653	1.496.344	148.484
15	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0
16	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0
17	außerordentliche Erträge						
53398	And. periodenfremde Erträge	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme zu 17	0	0	0	0	0	0
18	außerordentliche Aufwendungen						
59898	And. periodenfremde Aufw end.	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme zu 18	0	0	0	0	0	0
19	außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
20	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0
21	sonstige Steuern						
68000	Grundsteuer	0	0	0	0	0	0
68100	Kraftfahrzeugsteuer	-3.515	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600
68900	And. sonst. Steuern	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme zu 21	-3.515	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600	-3.600
	Summe Aufwendungen	-22.221.068	-24.651.429	-25.243.394	-25.891.647	-26.497.256	-27.832.916
	Summe Erträge	23.730.213	25.894.200	27.181.600	27.385.700	27.990.000	27.977.800
22	Jahresgewinn/Jahresverlust	1.509.145	1.242.771	1.938.206	1.494.053	1.492.744	144.884

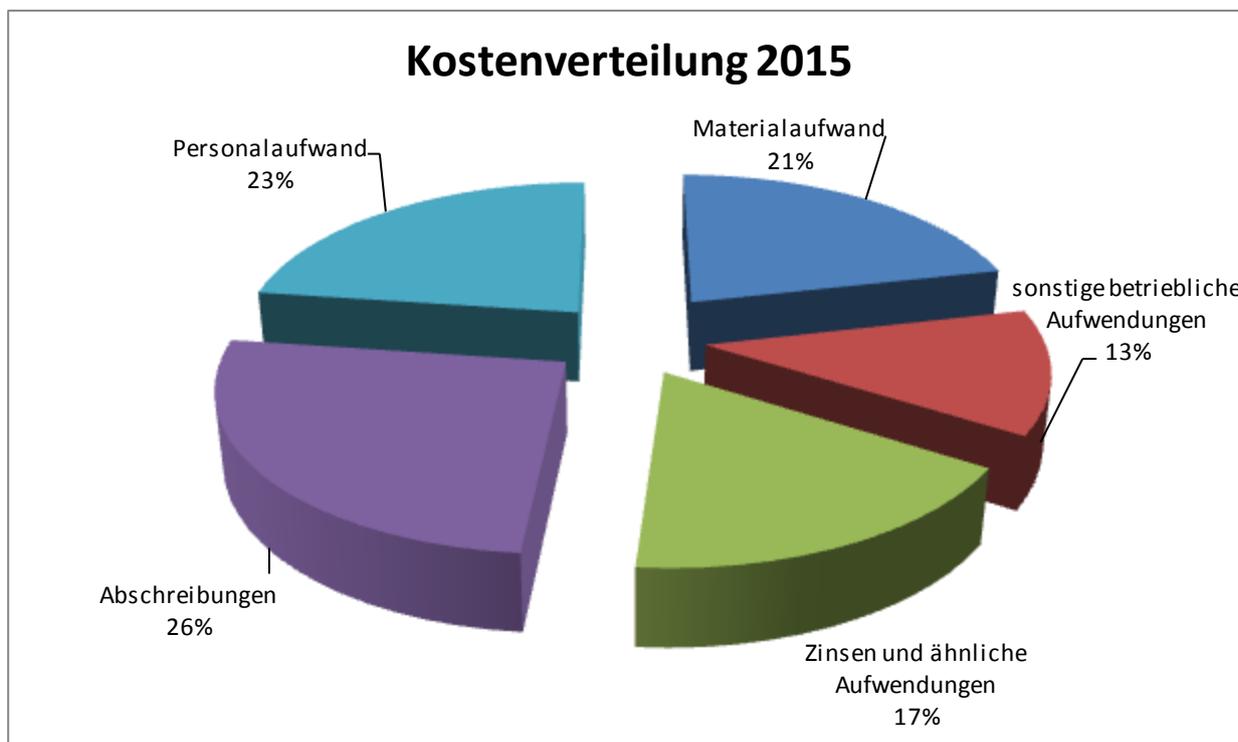
Allgemeines:

Der Erfolgsplan spiegelt nach § 14 der EBV alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen wieder. Seine Gliederung entspricht der für Eigenbetriebe vorgeschriebenen Gliederung einer Gewinn- und Verlustrechnung. Zum Vergleich dienen die Planzahlen für 2014 aus dem letztjährigen Wirtschaftsplan. Die Zahlen für das Jahr 2013 entsprechen den vorläufigen Zahlen, da der Jahresabschluss 2013 noch nicht erstellt ist.

Der Planzahlfindung liegen die Zahlen aus den Jahren 2012 und 2013 zugrunde. Anhand dieser Zahlen und der bisherigen Entwicklung im aktuellen Wirtschaftsjahr wurde eine Hochrechnung für Ende 2014 erstellt. Von dieser Hochrechnung aus wurden für die Aufwendungen – u. a. unter Berücksichtigung der Inflation (Annahme ab 2014 i. H. v. 2,0 %) – Grundansätze für die Planjahre gebildet, die anhand aller absehbaren technisch oder organisatorisch bedingten Mehr-/ oder Minderbedarfe angepasst wurden. In den Erträgen wurden dem betriebswirtschaftlichen Vorsichtsprinzip entsprechend keine bzw. nur geringfügige Steigerungen einkalkuliert. Nachrichtlich erfasst der vorstehende Erfolgsplan neben dem eigentlichen Planjahr 2015 auch die drei Jahre der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2018.

Im Wirtschaftsjahr zeigt sich voraussichtlich folgende Kostenverteilung:

Im Folgenden werden insbesondere solche Planansätze näher begründet, die erhebliche Veränderungen zu den Vorjahreszahlen aufweisen.



Zu 1 Umsatzerlöse:

- Die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswassergebühr von Dritten wurde entsprechend den Vorjahren angesetzt. Dabei wurde ein gleichbleibender Frischwasserverbrauch angenommen.
- Ab dem Kalenderjahr 2017 beginnt ein neuer Kalkulationszeitraum. Es ist heute schon abzusehen, dass sich eine Erhöhung der Gebühren ergeben wird. Für die Vorausschau wurde diese Erhöhung mit 10 % angesetzt.

Zu 4 Sonstige betriebliche Erträge:

- Nach der aktuellen Hochrechnung ergibt sich zum 31.12.2013 ein Gesamtsaldo der Gebührenüberdeckung in Höhe von rund 12,1 Mio. Euro. Es ist geplant diese Rückstellung ab dem Jahr 2014 ff. mit steigender Tendenz aufzulösen.

Zu 5 Materialaufwand:

- Der Aufwand für Gasbezug fiel im laufenden Jahr geringer aus als geplant, deshalb wird der Ansatz für 2015 nach unten korrigiert.
- Die Kosten für die Hilfs- und Betriebsstoffe sind gleich geblieben, der Materialdirektverbrauch hingegen ist im laufenden Jahr etwas höher ausgefallen als geplant. Der Ansatz für die Planung wurde entsprechend angepasst.
- Bei den Aufwendungen für Instandhaltung wurden Kosten in Höhe von 150 TEUR für Inlinersanierungen eingestellt. Weiterhin fallen einmalige Kosten für die Baufeldfreimachung, für den Abbruch von nicht mehr benötigten Anlagen (alte Faulbehälter, Acceleratoren), sowie für den Rückbau der Kläranlage Nord an. Für diese einmaligen Kosten sind für die Planung 600 TEUR für das Jahr 2015, 300 TEUR für das Jahr 2016 und weitere 250 TEUR für das Jahr 2018 angesetzt.

Zu 6 Personalaufwand:

- Die Personalkosten für das Jahr 2015 wurden unter Berücksichtigung einer Tarifierhöhung berechnet. Grundlage bildet der Stellenplan.

Zu 7 Abschreibungen:

- Die Ansätze für Abschreibungen entsprechen der Fortschreibung des von Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH ermittelten Anlagevermögens. Nachdem der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 noch nicht endgültig vorliegt, entsprechen die Abschreibungen im Erfolgsplan der geplanten Hochrechnung. Weiteren Einfluss auf die Berechnung nahmen die geplanten

Fertigstellungstermine der derzeit im Bau befindlichen Anlagen, sowie die geplanten Investitionen in den Bereichen Betriebsausstattung, Fuhrpark und Geschäftsausstattung inkl. der GWG.

Zu 8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Die Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertr., usw. sind wegen steigender Kosten für Studien, Gutachten, usw. gestiegen.
- Die Aufwendungen für Wartung (ohne Fahrzeuge) und für Fahrzeugreparaturen sind im laufenden Jahr höher ausgefallen als ursprünglich geplant. Der Ansatz für die Planung wurde daher entsprechend angepasst.
- Die sonst. Aufwendungen für Gebäudevorhaltung müssen im Vergleich zum Vorjahr entsprechend angepasst werden, da mit erhöhtem Reparaturaufwand gerechnet werden muss.
- Die Telefon/Telefaxkosten werden mit den Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung (Kommunalbit) pauschal abgerechnet. Sie sind nicht separat zu planen.

Zu 13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

- Der Ansatz der Zinsaufwendungen basiert auf den aktuellen Kreditverpflichtungen. Diese Aufwendungen erhöhen sich im Planungszeitraum analog der im Vermögens- bzw. Finanzplan abgebildeten Kreditneuaufnahmen.

Die Zins- und Tilgungsplanung für das Trägerdarlehen wurde der derzeitigen Beschlusslage angepasst.

Zu 22 Jahresüberschuss / -fehlbetrag:

- Der in der Doppik rein rechnerisch / buchmäßig zu verstehende Jahresüberschuss ist im Vergleich zur Vorjahresplanung leicht gestiegen und wird in den Folgejahren wieder sinken, da in den Jahren 2014 bis 2017 die Rückstellung für Gebührenüberdeckung mit steigender Tendenz aufgelöst werden soll.

Weitere Ansätze:

- Auf nähere Erläuterungen zu vorstehend nicht erwähnten Ansätzen wird verzichtet, da diese den Vorjahreszahlen weitestgehend entsprechen und nur geringfügigen Veränderungen unterliegen.

3 VERMÖGENSPLAN

Vermögensplan 2015			
		2014	2015
I.	Mittelherkunft		
1	Cash Flow	4.607.429 €	5.036.428 €
1.1	Jahresüberschuss	1.242.771 €	1.938.206 €
1.2	Brutto-Abschreibungen	5.785.657 €	6.478.322 €
1.3	Auflösung von Zuschüssen/Beiträgen	-1.221.000 €	-1.254.100 €
1.4	Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	-1.200.000 €	-2.126.000 €
1.5	Erlöse aus dem Abgang v. Anlagevermögen	0 €	0 €
2	Zuschüsse und Beiträge	1.420.000 €	1.200.000 €
2.1	Abwasserabgabe	1.000.000 €	1.000.000 €
2.2	Kanalbeiträge	420.000 €	200.000 €
3	Kreditaufnahmen	41.695.353 €	42.387.070 €
3.1	Kreditaufnahmen für Investitionen	21.960.070 €	18.052.000 €
3.2	Kreditaufnahme für Investitionen aus Vorjahresemächtigung	15.018.342 €	21.960.070 €
3.3	Kreditaufnahmen für Umschuldungen	4.716.941 €	2.375.000 €
4	Finanzierungsmittelfehlbetrag	0 €	0 €
	Summe	47.722.782 €	48.623.498 €
II.	Mittelverwendung		
1	Investitionen (siehe Investitionsprogramm)	39.893.700 €	42.601.123 €
1.1	Abwasserableitung	12.555.000 €	13.362.018 €
1.2	Abwasserreinigung	26.488.700 €	28.081.105 €
1.3	Bewegliches Vermögen	850.000 €	1.158.000 €
2	Darlehenstilgung	7.535.182 €	5.837.675 €
2.1	An den Kreditmarkt	2.818.241 €	3.462.675 €
2.2	An den Einrichtungsträger	4.716.941 €	2.375.000 €
3	Ausschüttungen an den Einrichtungsträger	293.900 €	184.700 €
3.1	Ausschüttungen Bilanzgewinn aus lfd. Wj.	293.900 €	184.700 €
3.2	Verlustrückstellungen a. vorhergeh. Wirtschaftsjahr	0 €	0 €
4	Finanzierungsmittelüberschuss	0 €	0 €
	Summe	47.722.782 €	48.623.498 €

Erläuterungen zum Vermögensplan

Der vorstehende Vermögensplan (§ 15 EBV) enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2015, die sich aus Anlagenänderungen und der Kreditwirtschaft ergeben.

Die Übertragung der nicht verbrauchten Kreditermächtigungen aus den Vorjahren wird vorausgesetzt. (Mittelherkunft, Ziff. 3.2)

Die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen sind – gegliedert nach Einzelmaßnahmen – dem Investitionsprogramm auf den folgenden Seiten zu entnehmen.

4 INVESTITIONSPLAN

Investitionsplan 2015														
1. Abwasserableitung														
Inv. Nr.	Name	Invest.- summe	Bau- begin	Bau- ende	Ansätze 2006-2013	Ansatz 2014	Übertragene Vorjahresansätze	Ansatz 2015	VE 2016	Ansatz 2016	VE 2017	Ansatz 2017	VE 2018	Ansatz 2018 ff.
015	Stauraumkanäle Vach	4.500.000	2002	2015	-2.250.000			-10.000						
017	Stauraumkanal Stadeln	14.450.000	2007	2015	-7.450.000	-5.000.000	-337.622	-2.000.000						
027	Entwässerung OT Steinach	1.500.000	2013	2015	-620.000	-880.000	-1.396.059	-50.000						
030	RW-/SW-Kanäle Lycker Straße	300.000	2016	2017	-150.000		-150.000				-150.000	-150.000		
036	MWK-Ausw. Engelhardtstr.	85.000	2016	2017	0						-85.000	-85.000		
037	MWK-Ausw. Reichenbergerstr.	350.000	2016	2017	0						-350.000	-350.000		
039	RW-SWK-Ausw. Johannes-Götz-Str.	200.000	2016	2016	0				-200.000	-200.000				
040	RW-SWK-Ausw. Dianastraße	200.000	2016	2017	0						-200.000	-200.000		
044	MWK-Auswechslung Stiftungsstraße	790.000	2014	2016	0			-400.000		-390.000				
047	Entwässerung des Hafengebiets	3.500.000	2014	2017	-150.000	-450.000	-472.968	0	-1.550.000	-1.550.000	-1.350.000	-1.350.000		
048	Erschließung Boxdorfer Straße	2.000.000	2014	2017	-50.000		0	-150.000		-1.000.000	-800.000	-800.000		
050	Umbau PW Kronach	200.000	2013	2017	-100.000		-96.469	0			-100.000	-100.000		
051	Sanierung Trennsystem Händelstr. / Halevistr.	200.000	2014	2016	-20.000		-20.000	0			-180.000	-180.000		
079	Kanalsanierung Inlinersanierung (Pauschalansatz)	250.000				-200.000	0	-250.000		-250.000		-250.000		-250.000
084	Neubau PW Vach mit Druckleitung	5.000.000	2013	2017	-300.000	-150.000	-77.825	-150.000		-1.300.000	-1.050.000	-3.100.000		
086	RÜB Schloßgarten	1.300.000	2015	2016	-65.000	0	0	-85.000	-1.150.000	-1.150.000				
089	RRB Scherbsgraben	4.100.000	2012	2013	-4.000.000	0	-100.105							
090	Erschließung Stadelner Hard	1.200.000	2010	2011	-1.200.000		-319.850							
091	Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB	4.050.000	2014	2016	-1.300.000	-1.500.000	-499.896	-1.000.000	-250.000	-250.000				
096	Erschließung BPI. 396 (Schleifweg) Hardhöhe West, RW-Einleitung in den	1.100.000	2015	2016	-100.000		-100.000	-200.000	-800.000	-800.000				
097	MDK	3.500.000	2012	2015	-2.800.000	-200.000	-206.099	-500.000						
099	RW-Entlastung Hintere Straße	1.500.000	2014	2017	-50.000		-43.004	-50.000		-1.200.000	-200.000	-200.000		
102	MW-Kanalauswechslung Stadeln (Kiefern-Eiben-Str., östl Waldring)	800.000	2014	2017	0	-200.000		-200.000	-200.000	-200.000		-200.000		
104	Innere Erschließung Hardhöhe West DB-Bahnunterquerung	1.725.000	2010	2012	-1.725.000		-542.979							
105	Farrnbacherbahnhof	250.000	2011	2015	-250.000		-250.000							
109	Druckleitung Zirndorf	2.000.000	2014	2017	-100.000	-250.000	-346.724	0	-1.000.000	-1.000.000		-650.000		
110	MW-Kanalauswechslung Balbiererstraße	350.000	2012	2012	-350.000		-176.139							
112	MWK-Auswechslung/Vacher Str./Schönblick	300.000	2012	2015	0			-300.000						
113	RW- /SW- Neubau Lehenstr./Zaunstr. Scherbsgraben/RW-Kanalneubau	550.000	2013	2015	-550.000		-541.397							
115	Unterfürberger Straße	300.000	2013	2014	-200.000	-100.000	-13.413							
121	Neubau MWK Johann-Zumpe-Str. (1. BA)	150.000	2013	2014	0	0	-1.468							
124	RW-SWK Oberfürberg BPI. Nr. 470 a	3.500.000	2015	2016	0			-2.000.000	-1.500.000	-1.500.000				
125	Neubau MWK Johann-Zumpe-Str. (2. BA)	325.000	2015	2015	0	0	0	-325.000						
900	Erschließung Golfpark akt. Eigenleistung	200.000			-200.000									
1. Abwasserableitungsgesamtsummen		60.725.000			-23.980.000	-8.930.000	-5.692.018	-7.670.000	-6.650.000	-10.790.000	-4.465.000	-7.615.000	0	-250.000

2. Abwasserreinigung														
Inv. Nr.	Name	Invest.- summe	Bau- begin	Bau- ende	Ansätze 2006-2013	Ansatz 2014	Übertragene Vorjahresansätze	Ansatz 2015	VE 2016	Ansatz 2016	VE 2017	Ansatz 2017	VE 2018	Ansatz 2018 ff.
053	NB Betriebsgebäude	19.000.000	2011	2017	-1.350.000	-4.500.000	-4.377.491	-4.000.000	-8.000.000	-8.000.000	-1.150.000	-1.150.000	0	0
058	Erw. Schlammbehandlung: 2. Faulbehälter, Trübwasser	8.500.000	2005	2015	-10.500.000		-200.000							
060	Sonst. tech. Anlagen - Erneuerung klär- technische Einrichtungen (Pauschalans.)	100.000			-100.000	-100.000	0	-100.000		-100.000		-100.000		-100.000
061	Sonst. tech. Anlagen - Erneuerung von Schaltanlage (Pauschalans.)	100.000			-100.000		0	-100.000		-100.000		-100.000		-100.000
062	Sonst. Tech. Anlagen - Ern. von Rohrleitungen (Pauschalans.)	100.000			-100.000	-100.000	0	-100.000		-100.000		-100.000		-100.000
063	Sonst. baul. Anlagen Erneuerung Bautechnik (Pauschalans.)	100.000			-100.000		0	-100.000		-100.000		-100.000		-100.000
064	E-Technik - Notstromkonzept HKA	2.603.000	2003	2013	-2.603.000		-177.734							
067	Neubau Mechanische Reinigungsstufe	33.150.000	2006	2018	-5.900.000	-7.000.000	-11.332.089		-10.000.000	-10.000.000	-7.000.000	-7.000.000	-3.250.000	-3.250.000
069	Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	1.000.000	2009	2016	-550.000		-536.357		-450.000	-450.000				
073	NB von drei Nachklärbecken	20.500.000	2002	2015	-13.450.000	-3.550.000	-1.415.451	-3.500.000						
088	HKA Absturzsicherung Biologie	300.000	2008	2009	-300.000		-75.000							
100	Übergeordnete Heizungssteuerung	1.400.000	2009	2014	-1.400.000		-38.737							
101	Energieoptimierungsmaßnahme in der HKA	500.000	2010	2015	-500.000		0							
106	Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie	4.850.000	2013	2017	0	-500.000	-498.246		-2.000.000	-2.000.000	-1.850.000	-1.850.000	-500.000	-500.000
114	Nacheindickbehälter	3.700.000	2012	2018	-500.000		-500.000				-2.000.000	-2.000.000	-700.000	-1.200.000
117	Rohrkanalverlängerung	550.000	2014	2015	-100.000	-350.000	-450.000	-100.000						
119	Errichtung eines Niederddruckgasbehälters	2.200.000	2014	2017		-100.000	-80.000	-400.000	-1.000.000	-1.000.000	-700.000	-700.000		
	2. Abwasserreinigungsgesamtsummen	98.653.000			-37.553.000	-16.200.000	-19.681.105	-8.400.000	-21.450.000	-21.850.000	-12.700.000	-13.100.000	-4.450.000	-5.350.000
3. Grundstücke und bewegliches Vermögen														
Inv. Nr.	Name					Ansatz 2014		Ansatz 2015	VE 2016	Ansatz 2016	VE 2017	Ansatz 2017	VE 2018	Ansatz 2018 ff.
510	Ausz. EDV-Programme					-20.000		-20.000		-21.000		-21.000		-21.000
512	Immaterielle Rechte (Einleitungsgenehmigungen)					-30.000		-30.000		-32.000		-32.000		-32.000
520	Erwerb betriebsnotw. Grundstücke					-200.000		-320.000						0
570	Betriebsausstattung					-150.000		-133.000		-300.000	-300.000	-300.000		-100.000
571	Fahrzeuge (PKW, LKW, So. Fahrz.)					-400.000		-605.000		-400.000	-400.000	-400.000		-400.000
572	Geschäftsausstattung					-30.000		-30.000		-300.000	-300.000	-300.000		-30.000
579	GWG					-20.000		-20.000		-40.000		-20.000		-20.000
	3. Bewegliches Vermögen Gesamtsummen					-850.000		-1.158.000	0	-1.093.000	-600.000	-1.073.000	0	-603.000
4. Gesamt - Investition														
						Ansatz 2014		Ansatz 2015		Ansatz 2016		Ansatz 2017		Ansatz 2018 ff.
	4. Gesamt - Investitionssummen					-25.980.000	-25.373.123	-17.228.000		-33.733.000		-21.788.000		-6.203.000
5. Entwicklung der VE`en														
	5. Entwicklung der VE`en 2016 / 2017/								VE 2016		VE 2017		VE 2018	
									-28.100.000		-17.765.000		-4.450.000	

5 FINANZPLAN

	PLAN 2014	PLAN 2015	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018
I. Mittelherkunft					
1 Cash Flow	4.607.429 €	5.036.428 €	5.549.429 €	7.415.879 €	6.954.455 €
1.1 Jahresüberschuss	1.242.771 €	1.938.206 €	1.494.053 €	1.492.744 €	144.884 €
1.2 Brutto-Abschreibungen	5.785.657 €	6.478.322 €	7.422.976 €	8.152.235 €	9.026.471 €
1.3 Auflösung von Zuschüssen/Beiträgen	-1.221.000 €	-1.254.100 €	-1.241.600 €	-1.229.100 €	-1.216.900 €
1.4 Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	-1.200.000 €	-2.126.000 €	-2.126.000 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €
1.5 Erlöse aus dem Abgang v. Anlagevermögen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2 Zuschüsse und Beiträge	1.420.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €
2.1 Abwasserabgabe	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €
2.2 Kanalbeiträge	420.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
3 Kreditaufnahmen	41.695.353 €	42.387.070 €	33.305.527 €	19.868.000 €	4.423.000 €
3.1 Kreditaufnahmen für Investitionen	21.960.070 €	18.052.000 €	30.930.527 €	17.493.000 €	2.048.000 €
3.2 Kreditaufnahmen für Investitionen aus Vorjahresemächtigung	15.018.342 €	21.960.070 €			
3.3 Kreditaufnahmen für Umschuldungen	4.716.941 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €
4 Finanzierungsmittelfehlbetrag	0 €				
Summe	47.722.782 €	48.623.498 €	40.054.956 €	28.483.879 €	12.577.455 €
II. Mittelverwendung					
1 Investitionen	39.893.700 €	42.601.123 €	33.733.000 €	21.788.000 €	6.203.000 €
1.1 Abwasserableitung	12.555.000 €	13.362.018 €	10.790.000 €	7.615.000 €	250.000 €
1.2 Abwasserreinigung	26.488.700 €	28.081.105 €	21.850.000 €	13.100.000 €	5.350.000 €
1.3 Bewegliches Vermögen	850.000 €	1.158.000 €	1.093.000 €	1.073.000 €	603.000 €
2 Darlehenstilgung	7.535.182 €	5.837.675 €	6.113.856 €	6.466.879 €	6.557.544 €
2.1 An den Kreditmarkt	2.818.241 €	3.462.675 €	3.738.856 €	4.091.879 €	4.182.544 €
2.2 An den Einrichtungsträger	4.716.941 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €
3 Ausschüttungen an den Einrichtungsträger	293.900 €	184.700 €	208.100 €	229.000 €	-183.089 €
3.1 EK-Verzinsung	293.900 €	184.700 €	208.100 €	229.000 €	-183.089 €
3.2 Vorabausschüttung auf Bilanzgewinn	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4 Finanzierungsmittelüberschuss	0 €				
Summe	47.722.782 €	48.623.498 €	40.054.956 €	28.483.879 €	12.577.455 €
Zahlungswirksame Leistungsbeziehungen zwischen StEF, Stadt Fürth und INFRA GmbH					
	PLAN 2014	PLAN 2015	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018
I. Einnahmen					
Erlöse aus dem Abgang v. Anlagevermögen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	0 €				
II. Ausgaben					
Ausschüttungen an den Einrichtungsträger	267.700 €	184.700 €	208.100 €	229.000 €	-183.089 €
65103 Zinsaufwand an den Einrichtungsträger	989.006 €	906.506 €	775.881 €	645.256 €	514.631 €
35205 Darlehenstilgung an den Einrichtungsträger	0 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €	2.375.000 €
59000 Verwaltungskostenbeiträge	846.000 €	840.500 €	857.300 €	874.400 €	891.900 €
59001 Erstattung f. Personalgestellung d. Stadt Fürth	562.700 €	540.000 €	550.800 €	561.800 €	573.000 €
59100 Mietaufwand für Hirschenstraße 2 an GWF	56.900 €	55.348 €	55.348 €	55.348 €	55.348 €
59740 Einhebung/Zählerablesung an INFRA	321.500 €	330.000 €	336.600 €	343.300 €	350.200 €
59849 Aufwendungen aus der Gebäudevorhaltung					
davon Nebenkosten für Hirschenstr. 2 an GWF	21.492 €	31.200 €	31.200 €	31.200 €	31.200 €
davon Straßenreinigungsgeb.u.Müllabfuhrgeb.	14.005 €	14.005 €	14.005 €	14.005 €	14.005 €
Summe	3.079.303 €	5.277.259 €	5.204.234 €	5.129.309 €	4.622.195 €

Erläuterungen zum Finanzplan

Der Finanzplan (§ 17 EBV) projiziert die Angaben aus dem Vermögensplan weiter auf die Jahre 2016 bis 2018. Die Aufteilung auf die einzelnen Investitionsmaßnahmen ist dem Investitionsprogramm zu entnehmen. Zusätzlich ist die Entwicklung solcher Einnahmen und Ausgaben angegeben, die sich auf den städtischen Haushalt auswirken.

Die für das Planjahr 2015 genannten Beträge im Finanzplan setzen sich zusammen aus Vorjahresansätzen – die erst zeitversetzt investiert werden – sowie aus den neuen Ansätzen für das Jahr 2014. Die Summen ermitteln sich wie folgt:

	PLAN 2014	PLAN 2015	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018
Aufgliederung der Investitionen					
1 Investitionen	39.893.700 €	42.601.123 €	33.733.000 €	21.788.000 €	6.203.000 €
1.1 Abwasserableitung	12.555.000 €	13.362.018 €	10.790.000 €	7.615.000 €	250.000 €
1.2 Abwasserreinigung	26.488.700 €	28.081.105 €	21.850.000 €	13.100.000 €	5.350.000 €
1.3 Bewegliches Vermögen	850.000 €	1.158.000 €	1.093.000 €	1.073.000 €	603.000 €
1.a davon Investitionen aus übertragenen Vorjahresansätzen	13.914.000 €	25.373.123 €	0 €	0 €	0 €
1.a.1 Abwasserableitung	3.625.000 €	5.692.018 €			
1.a.2 Abwasserreinigung	10.289.000 €	19.681.105 €			
1.a.3 Bewegliches Vermögen	0 €	0 €			
1.b davon Investitionen - neue Ansätze	15.195.000 €	17.228.000 €	33.733.000 €	21.788.000 €	6.203.000 €
1.b.1 Abwasserableitung	6.845.000 €	7.670.000 €	10.790.000 €	7.615.000 €	250.000 €
1.b.2 Abwasserreinigung	7.500.000 €	8.400.000 €	21.850.000 €	13.100.000 €	5.350.000 €
1.b.3 Bewegliches Vermögen	850.000 €	1.158.000 €	1.093.000 €	1.073.000 €	603.000 €

Die Ausschüttungen an den Einrichtungsträger können ab dem Wirtschaftsjahr 2010 nicht mehr in Gänze erfolgen. Eine Nebenbestimmung der Genehmigungen zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung 2010 (Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2010) legt fest, dass Jahresüberschüsse – insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 – im Eigenbetrieb der StEF zu belassen sind.

Es wurde jedoch eingeplant jährlich einen – einer Eigenkapitalverzinsung entsprechenden – Teilbetrag an den Einrichtungsträger auszuschütten.

6 STELLENPLANAUSZUG

Arbeitnehmer	EGr	Stellenanzahl	besetzte Stellen	Bemerkung	IST Stand	KW-Vermerk KU-Vermerk
	E 15					
	E 14	1,00	1,00		1,00	
	E 13					
	E 12	2,00	2,00		2,00	
	E 11	15,50	12,40	davon 1 Stelle 0,897 davon 1 Stelle 0,5	12,40	
	E 10	1,00	1,00		1,00	
	E 9	22,00	19,90	davon 1 Stelle 0,897 davon 2 Stelle 0,5	19,90	
	E 8	9,78	8,70	3 Stellen 0,897	8,70	
	E 7	8,00	7,77	davon 1 Stelle 0,769	7,77	
	E 6	13,00	12,90	davon 1 Stelle 0,897	12,90	
	E 5	12,00	11,62	davon 1 Stelle 0,615	11,62	
	E 4	10,00	9,77	davon 1 Stelle 0,769	9,77	
	E 3	13,00	12,49	davon 1 Stelle 0,487	12,49	
	E 2					
	E 1					
Summe		107,28	99,55		99,55	Stand 02.10.2014
Beamte (Personalge- stellung durch die Stadt Fürth)	BGr	Stellenanzahl	besetzte Stellen	Bemerkung	IST Stand	Qualifi- kations- ebene
	B4	0,20	0,20		0,20	4.
Höherer Dienst	A 16					
	A 15	1,00	0,75	davon 1 Stelle 0,75	0,75	4.
	A 14	1,00				
	A 13 hD					
Gehobener Dienst	A 13 gD		1,00		1,00	3.
	A 12	2,00	0,88	davon 1 Stelle 0,878	0,88	3.
	A 11					
	A 10	2,00	0,38	davon 1 Stelle 0,338	0,38	3.
	A 9		0,50	davon 1 Stelle 0,5	0,50	
	A 8	1,00	1,00		1,00	
Summe		7,20	4,71		4,71	Stand 02.10.2014

7 SCHLUSSBEMERKUNG

Der Wirtschaftsplan wurde vom StEF erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

schließt im Erfolgsplan

mit Erträgen von	27.181.600 €
und Aufwendungen von	25.243.349 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen von	48.623.498 €
und Ausgaben von	48.623.498 €

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 18.052.000 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan beläuft sich

im Jahr 2016 auf	28.100.000 €
im Jahr 2017 auf	17.765.000 €
und im Jahr 2018 auf	4.450.000 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 4.500.000 €

Die nicht verbrauchten Kreditermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 21.960.000 € werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 kraft Gesetz (Art. 71 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO) auf das Wirtschaftsjahr 2015 übertragen und stehen dort neben den Ansätzen für 2015 für Investitionen zu Verfügung.

Fürth, den 4. November 2014

Für die Werkleitung

gez.

Krauß
Erster Werkleiter

gez.

Müller
Zweite Werkleitung